

## Anwaltsexamen im Verwaltungsrecht einschliesslich Verwaltungsverfahren

22. Mai 2012

### Hinweise

1. Lesen Sie zuerst die Fragestellung aufmerksam durch, bevor Sie zu schreiben beginnen.
2. Achten Sie auf die Zeit (6 Stunden).
3. Erlaubte Hilfsmittel:
  - a. gemäss Liste des Amtes für Justiz vom 15. Februar 2012.
  - b. zusätzlich/ergänzend: Die in TEXTO „Öff. Recht I“ (Hänni/Belser/Waldmann) und „Öffentliches Recht II“ (Jaag/Hänni) enthaltenen Erlasse.

VIEL GLÜCK!

### Fall 1

In der Direktion X. des Kantons Freiburg wurde jüngst eine Stelle als Jurist/-in (mit Führungsfunktion) ausgeschrieben. *Anna Häberli* (\* 1982) hat ihr Dossier eingereicht und wurde zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen.

Das Anstellungsgespräch fand am 3. April 2012 statt und dauerte rund eine Stunde. Anwesend waren der Dienstchef (der Direktion X.) sowie ein Mitarbeiter. Im Verlauf des Gesprächs erkundigte sich der Dienstchef bei Frau Häberli, ob sie verheiratet sei oder einen Freund habe. Frau Häberli gab leicht irritiert an, sie habe einen Freund, woraufhin der Dienstchef die Bemerkung „schade...“ fallen liess. Hierauf fragte er, ob sie Kinder habe und eine Familie gründen wolle, worauf Frau Häberli nicht näher einging. In der Folge gab der Dienstchef in einigen Sätzen eine Erklärung für seine Frage ab: „Wissen Sie, es ist immer ein Problem mit den jungen Frauen. Kaum sind sie eingearbeitet, bekommen sie Kinder und kündigen. Das habe ich jetzt schon dreimal erlebt...“.

Mit Schreiben vom 1. Mai 2012 erhält Anna Häberli von der Direktion (unterzeichnet vom Dienstchef und dem zuständigen Staatsrat) eine schriftliche Absage. Auf Nachfrage nach den Gründen für diese Absage teilt der Dienstchef ihr mit E-Mail vom 14. Mai 2012 mit, sie hätten einem Kandidaten den Vorzug gegeben, da dieser über mehr Berufserfahrung verfüge. Anna Häberli möchte die Sache nicht auf sich beruhen lassen und rechtliche Schritte einleiten. Der Sachverhalt wird nicht bestritten.

**Aufgabe:** *Verfassen Sie die entsprechende Eingabe. Falls Sie auf eine Eingabe verzichten möchten, legen Sie die Gründe hierfür in einem Schreiben an Frau Häberli dar.*

**Fall 2**

Fünf Gemeinden rund um die Stadt Murten haben 2008 den Zweckverband „MOBIL“ gegründet, deren Statuten von den legislativen Organen der einzelnen Gemeinden zwischen dem 26. November 2008 und dem 18. Dezember 2008 genehmigt worden sind. Nach seiner Gründung hat der Zweckverband „MOBIL“ ein Projekt namens „Regio Murtensee“ beschlossen: Inhalt dieses Projekts ist im Wesentlichen die Schaffung von zwei neuen Buslinien in der Region Murten, welche die Mitgliedergemeinden des Zweckverbands jeweils von montags bis samstags viermal pro Tag untereinander verbinden sollen. Die beiden Buslinien wurden an die Gesellschaft „X“ im freihändigen Verfahren vergeben, da dieses Unternehmen bereits für eine Linie im gleichen Gebiet eine Personenbeförderungskonzession des Bundes (Art. 6 PBG, SR 745.1) besitzt. Die Gesellschaft X. hat daraufhin vom Bundesamt für Verkehr (BAV) eine Erweiterung ihrer bestehenden Konzession für die zwei zusätzlichen Linien für eine Zeitspanne von 10 Jahren erhalten (Verfügung des Bundesamts für Verkehr vom 14. Dezember 2010).

Arnold Bussler hatte bereits am 21. September 2010 bei der Gemeinde Murten nachgefragt, in welchem Verfahren die beiden neuen Buslinien an die Gesellschaft „X“ vergeben worden seien. Daraufhin bekam er von der Gemeinde am 9. Oktober 2010 die schriftliche Auskunft, dass die Buslinien „freihändig“ vergeben worden seien. Am 12. Oktober 2010 rekurrierte Arnold Bussler beim Oberamtmann des Seebezirks, der seine Beschwerde mit Entscheid vom 2. Februar 2011 abwies.

Daraufhin erhob Arnold Bussler Beschwerde beim Kantonsgericht. Er machte dabei im Wesentlichen geltend, dass die beiden Buslinien zu Unrecht „freihändig“ vergeben worden seien, so dass er von Anfang an gar keine Möglichkeit gehabt habe, sein Angebot einzureichen. Das Kantonsgericht trat am 8. Mai 2012 auf seine Beschwerde nicht ein mit der Begründung, dass er zur Beschwerde nicht legitimiert sei, da er kein Transportunternehmen besitze, welches in der Lage wäre, die beiden Buslinien in der Region Murten zu betreiben. Vor diesem Hintergrund hätte er selbst in einem offenen Verfahren keine Chance auf einen Zuschlag.

Arnold Bussler kommt zu Ihnen und bestellt bei Ihnen die Abfassung eines kurzen Rechtsgutachtens. Er ist der Auffassung, dass das Kantonsgericht zu Unrecht nicht auf seine Argumentation in der Beschwerde eingegangen ist, wonach die freihändige Vergabe der zwei Buslinien gegen die Regelungen im öffentlichen Beschaffungsrecht verstösst.

Im Gespräch gibt Ihnen Herr Bussler folgende Informationen:

- Herr Bussler ist Inhaber der G. AG in Bern. Es handelt sich dabei um ein Beratungsunternehmen für öffentliche Transportdienstleistungen.
- Ausserdem ist er im Besitz eines Busführerausweises und Eigentümer von zwei funktionsfähigen Bussen.

- Er sei motiviert, mit einem Kollegen zusammen die Buslinien zu betreiben und wenn nötig noch zu vergrössern (Kauf eines zusätzlichen Busses, Anstellung eines zusätzlichen Chauffeurs).

Vor diesem Hintergrund hätte ihm der Zweckverband MOBIL die Gelegenheit zur Einreichung eines Angebots einräumen müssen.

**Aufgabe:** Klären Sie in einem Rechtsgutachten ab:

- mit welchem Rechtsmittel das Urteil des Kantonsgerichts weitergezogen werden kann; und
- wie gross die Erfolgchancen einer allfälligen Beschwerde sind.

### Fall 3

Mit Verfügung vom 3. Oktober 2011 entzog die Kommission für administrative Massnahmen (KAM) Max Raser den Führerausweis für 3 Monate wegen schwerer Verkehrsregelverletzung nach Art. 16c SVG. Auslöser für diese Administrativmassnahme ist, dass Max Raser am Samstag, 27. August 2011 innerorts (Düdingen) um 2.34 Uhr mit einer Geschwindigkeit von 78 km/h „geblitzt“ worden war.

Max Raser zog diesen Entscheid an das Kantonsgericht weiter. Er führte aus, dass zu dieser Uhrzeit für niemanden eine konkrete Gefährdung bestanden habe. Aus diesem Grund sei die Verkehrsregelverletzung bloss als „mittelschwer“ (Art. 16b SVG) oder sogar als „leicht“ (Art. 16a SVG) zu qualifizieren. Selbst wenn es eine schwere Verkehrsregelverletzung wäre, beantragte er eine Herabsetzung der Entzugsdauer auf maximal zwei Monate.

Das Kantonsgericht wies die Beschwerde mit Entscheid vom 14. Mai 2012 ab und erhöhte die Entzugsdauer auf 4 Monate. Zur Begründung führte es an, dass es nicht darauf ankomme, ob sich „ex post“ eine konkrete Gefährdung verneinen liesse. In den Nächten von Samstag auf Sonntag sei immer mit anderen Verkehrsteilnehmern zu rechnen, zumal einige Gastwirtschaftsbetriebe in der näheren Umgebung um diese Zeit noch geöffnet hätten. Vor dem Hintergrund der besonderen Gefährdungslage erhöhte es die Entzugsdauer auf 4 Monate.

Max Raser kommt zu Ihnen und beauftragt Sie, eine Beschwerde einzureichen.

**Aufgabe:** Verfassen Sie die Beschwerdeschrift.

→ Beachten Sie die Auszüge des SVG im Anhang.

**Fall 4**

Rechtsanwalt Peter Müller vertritt die InternetCom AG in einem kartellrechtlichen Verfahren betreffend Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung. Die WEKO, welche die Untersuchung leitet, fordert die InternetCom AG auf, innerhalb einer Frist von 30 Tagen die zur Abklärung des Sachverhalts notwendigen Unterlagen wie Geschäftsbücher, Kundenverträge sowie allfällige weitere Dokumente, welche belegen können, dass das Verhalten der InternetCom AG nicht missbräuchlich ist, einzureichen. Rechtsanwalt Müller ist indes aufgrund anderer Mandate völlig überlastet, so dass er zunächst nichts unternimmt. Erst am letzten Tag der Frist reicht er zwar einige Kundenverträge ein, vergisst aber, eine Studie eines Instituts für Kommunikationswissenschaften beizulegen, aus der hervorgeht, dass die InternetCom AG in keinem Wirtschaftssegment einen Marktanteil von mehr als 8% aufweist. Als er seinen Fehler am nächsten Tag bemerkt, fürchtet er, die InternetCom AG als Klientin zu verlieren und beauftragt Sie (als Mitarbeiter/-in in der Kanzlei), abzuklären, ob die betreffende Studie noch nachträglich rechtsgültig eingereicht werden kann.

**Aufgabe:** Klären Sie diese Frage in einer kurzen Aktennotiz ab.

Auszug aus dem Kartellgesetz (KG)

4. Abschnitt: Verfahren und Rechtsschutz

Art. 39 Grundsatz

Auf die Verfahren sind die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 anwendbar, soweit dieses Gesetz nicht davon abweicht.

Art. 40 Auskunftspflicht

Beteiligte an Abreden, marktmächtige Unternehmen, Beteiligte an Zusammenschlüssen sowie betroffene Dritte haben den Wettbewerbsbehörden alle für deren Abklärungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Urkunden vorzulegen. Das Recht zur Verweigerung der Auskunft richtet sich nach Artikel 16 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968.

\* \* \*

## Anhang

### Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)

#### Art. 16a Verwarnung oder Führerausweisentzug nach einer leichten Widerhandlung

<sup>1</sup> Eine leichte Widerhandlung begeht, wer:

- a. durch Verletzung von Verkehrsregeln eine geringe Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft und ihn dabei nur ein leichtes Verschulden trifft;
- b. in angetrunkenem Zustand, jedoch nicht mit einer qualifizierten Blutalkoholkonzentration (Art. 55 Abs. 6) ein Motorfahrzeug lenkt und dabei keine anderen Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht.

<sup>2</sup> Nach einer leichten Widerhandlung wird der Lernfahr- oder Führerausweis für mindestens einen Monat entzogen, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis entzogen war oder eine andere Administrativmassnahme verfügt wurde.

<sup>3</sup> Die fehlbare Person wird verwarnt, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis nicht entzogen war und keine andere Administrativmassnahme verfügt wurde.

<sup>4</sup> In besonders leichten Fällen wird auf jegliche Massnahme verzichtet.

#### Art. 16b Führerausweisentzug nach einer mittelschweren Widerhandlung

<sup>1</sup> Eine mittelschwere Widerhandlung begeht, wer:

- a. durch Verletzung von Verkehrsregeln eine Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt;
- b. in angetrunkenem Zustand, jedoch mit einer nicht qualifizierten Blutalkoholkonzentration (Art. 55 Abs. 6) ein Motorfahrzeug lenkt und dabei zusätzlich eine leichte Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht;
- c. ein Motorfahrzeug führt, ohne den Führerausweis für die entsprechende Kategorie zu besitzen;
- d. ein Motorfahrzeug zum Gebrauch entwendet hat.

<sup>2</sup> Nach einer mittelschweren Widerhandlung wird der Lernfahr- oder Führerausweis entzogen für:

- a. mindestens einen Monat;
- b. mindestens vier Monate, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis einmal wegen einer schweren oder mittelschweren Widerhandlung entzogen war;
- c. mindestens neun Monate, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis zweimal wegen mindestens mittelschweren Widerhandlungen entzogen war;
- d. mindestens 15 Monate, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis zweimal wegen schweren Widerhandlungen entzogen war;
- e. unbestimmte Zeit, mindestens aber für zwei Jahre, wenn in den vorangegangenen zehn Jahren der Ausweis dreimal wegen mindestens mittelschweren Widerhandlungen entzogen war; auf diese Massnahme wird verzichtet, wenn die betroffene Person während mindestens fünf Jahren nach Ablauf eines Ausweisentzugs keine Widerhandlung, für die eine Administrativmassnahme ausgesprochen wurde, begangen hat;
- f. immer, wenn in den vorangegangenen fünf Jahren der Ausweis nach Buchstabe e oder Artikel 16c Absatz 2 Buchstabe d entzogen war.

#### Art. 16c Führerausweisentzug nach einer schweren Widerhandlung

<sup>1</sup> Eine schwere Widerhandlung begeht, wer:

- a. durch grobe Verletzung von Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt;
- b. in angetrunkenem Zustand mit einer qualifizierten Blutalkoholkonzentration (Art. 55 Abs. 6) ein Motorfahrzeug führt;
- c. wegen Betäubungs- oder Arzneimiteleinfluss oder aus anderen Gründen fahruntfähig ist und in diesem Zustand ein Motorfahrzeug führt;
- d. sich vorsätzlich einer Blutprobe, einer Atemalkoholprobe oder einer anderen vom Bundesrat geregelten Voruntersuchung, die angeordnet wurde oder mit deren Anordnung gerechnet werden muss, oder einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung widersetzt oder entzieht oder den Zweck dieser Massnahmen vereitelt;

- e. nach Verletzung oder Tötung eines Menschen die Flucht ergreift;
  - f. ein Motorfahrzeug trotz Ausweisentzug führt.
- <sup>2</sup> Nach einer schweren Widerhandlung wird der Lernfahr- oder Führerausweis entzogen für:
- a. mindestens drei Monate;
  - b. mindestens sechs Monate, wenn in den vorangegangenen fünf Jahren der Ausweis einmal wegen einer mittelschweren Widerhandlung entzogen war;
  - c. mindestens zwölf Monate, wenn in den vorangegangenen fünf Jahren der Ausweis einmal wegen einer schweren Widerhandlung oder zweimal wegen mittelschweren Widerhandlungen entzogen war;
  - d. unbestimmte Zeit, mindestens aber für zwei Jahre, wenn in den vorangegangenen zehn Jahren der Ausweis zweimal wegen schweren Widerhandlungen oder dreimal wegen mindestens mittelschweren Widerhandlungen entzogen war; auf diese Massnahme wird verzichtet, wenn die betroffene Person während mindestens fünf Jahren nach Ablauf eines Ausweisentzugs keine Widerhandlung, für die eine Administrativmassnahme ausgesprochen wurde, begangen hat;
  - e. immer, wenn in den vorangegangenen fünf Jahren der Ausweis nach Buchstabe d oder Artikel 16b Absatz 2 Buchstabe e entzogen war.

<sup>3</sup> Die Dauer des Ausweisentzugs wegen einer Widerhandlung nach Absatz 1 Buchstabe f tritt an die Stelle der noch verbleibenden Dauer des laufenden Entzugs.

<sup>4</sup> Hat die betroffene Person trotz eines Entzugs nach Artikel 16d ein Motorfahrzeug geführt, so wird eine Sperrfrist verfügt; diese entspricht der für die Widerhandlung vorgesehenen Mindestentzugsdauer.